

22.06.21**Antrag
des Saarlandes**

**Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und
der Tierschutztransportverordnung**

Punkt 84 der 1006. Sitzung des Bundesrates am 25. Juni 2021

Der Bundesrat möge die folgende EntschlieÙung fassen:

Zu Artikel 1 (Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung) allgemein

1. Der Bundesrat erkennt die hohe Bedeutung von Assistenzhunden für viele hilfsbedürftige Menschen an. Die Dienste von Assistenzhunden können zu einer wesentlichen Unterstützung und Verbesserung der Lebensqualität hilfsbedürftiger Menschen beitragen.
2. Der Bundesrat stellt fest, dass mit der Haltung von Assistenzhunden auch eine Vielzahl von Risiken für die eingesetzten Hunde einhergeht. Assistenzhunde sind in ihren unterschiedlichsten Einsatzgebieten teils hohen Belastungen und erheblichen Einschränkungen ausgesetzt. Deshalb ist es von besonderer Bedeutung, eine tierschutzgerechte Haltung dieser Hunde sicherzustellen.
3. Der Bundesrat bedauert, dass die spezifischen Anforderungen an die Haltung von Assistenzhunden in der vorliegenden Tierschutz-Hundeverordnung nicht berücksichtigt wurden. Insbesondere sind die Anforderungen an eine artgerechte Haltung von Assistenzhunden näher zu definieren.
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die erforderlichen Ergänzungen zu den Anforderungen an die Haltung von Assistenzhunden in der Verordnung vorzusehen. Insbesondere ist die Einführung eines Sachkundenachweises, der zum Halten eines Assistenzhundes befähigt, zu prüfen.

Begründung:

In der vorliegenden Tierschutz-Hundeverordnung sind die besonderen Anforderungen an die Haltung von Assistenzhunden nicht berücksichtigt worden.

Der Staat hat sich in Artikel 20a des Grundgesetzes verpflichtet, durch seine Gesetzgebung Tiere zu schützen. Somit fordert auch diese Verordnungsgebung eine hervorgehobene Berücksichtigung dieser Tierschutzaspekte bei der Haltung von Assistenzhunden.

Assistenzhunde stellen für viele Menschen mit Behinderung eine wesentliche Unterstützung im Alltag dar und ermöglichen diesen einen besseren Zugang und eine bessere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Sie können in einer Vielzahl von Indikationen hilfreich eingesetzt werden. Es ist in den letzten Jahren zu beobachten, dass immer weitere Indikationen für sinnvolle Einsatzmöglichkeiten dazu gekommen sind und sicherlich noch dazu kommen werden. Diese Entwicklung ist ausdrücklich zu begrüßen.

Zuletzt wurde die hohe Bedeutung von Assistenzhunden für Menschen mit Behinderung durch das im Juni 2021 verkündete Teilhabestärkungsgesetz anerkannt, in dem neben der Ausbildung, Prüfung und Begleitung von Assistenzhunden auch die Haltung von Assistenzhunden geregelt wurde. Diese Hunde sind durch ihre besondere Rolle einer wesentlich höheren Belastung ausgesetzt als Hunde ohne assistierende Aufgaben. Aus tierschutzfachlicher Sicht gehen die an die Haltung von Assistenzhunden zu stellenden Anforderungen deutlich über die in § 12h Behindertengleichstellungsgesetz geregelte Haltung von Hunden hinaus und sollte in fachlich kompetenten Gremien wie der Arbeitsgemeinschaft der Tierschutzreferenten der Länder (AGT) beraten werden.

Dabei ist die Tierschutz-Hundeverordnung für die Formulierung von Anforderungen, die an die Haltung von Assistenzhunden zu stellen sind, die geeignete Rechtsvorschrift.

Es wird daher darum gebeten, Ergänzungen zu den Anforderungen an die Haltung von Assistenzhunden in der Verordnung vorzusehen.